

KAPITALISTISCHES GESELLSCHAFTSSYSTEM UND RECHTSFUNKTION - MATERIALISTISCH BETRACHTET

THESEN

1) In der heutigen bürgerlichen Gesellschaft ist die spontane Regulierung des kapitalistischen Verwertungs—prozesses immer weniger gewährleistet und die staatsmonopolistische Regulierung zu einer Existenzbedingung dieser Gesellschaft geworden. Daher gehört es zur gegenwärtigen Rolle des bürgerlichen Rechts, daß es neben seiner Unterdrückungs— und Konfliktregulierungsfunktion unmittelbar in die Produktion und die Umverteilung des Mehrwerts eingeschaltet wird.

Die sich aus den inmanenten Entwicklungsbedingungen des heutigen Kapitalismus ergebende Notwendigkeit einer verstärkten ökonomischen Rolle des Rechts läßt weithin jene Auffassung als widerlegt erscheinen, nach der das Recht ein ausschliesslich statisches Element der Gesellschaft sei, das heute mit den Erfahrungen von gestern die Verhaltensregeln für morgen aufstelle.

2) Vielmehr sind in den Vordergrund Theorien gerückt, nach denen die Gesellschaft als Sozialsystem und das Recht als eine seiner Strukturen in Interdependenz stehen, wobei die Funktion des Rechts sich darin ausdrückt, systemstabilisierend zu wirken, indem es die Grenzen des Gesellschaftssystems definiert und übermässige Komplexität durch verbindliche und institutionalisierte Selektion auf entscheidbare Handlungsgrundlagen reduziert.

3) Zweifellos sind gedanken solcher Art geeignet, einer managermässigen Leitung der politischen Apparaturen unter den labilen Bedingungen des heutigen Kapitalismus bis hin zur Bereitstellung eines datenverarbeitungsgemässen Rechts geeignete Dienste zu leisten.

Aber die (gewollte) administrative Funktion solcher Handlungsanleitungen für Gesetzgebungs —Verwaltungs—, und Justizbürokratien ist mit einer (teilweise ungewollten) ideologischen Funktion verbunden: indem ihre Vertreter eine sinnvolle Kritik des Vorhandenen immer nur

als immanente Kritik des Systems für möglich halten, ordnen sie ihre Auffassungen bedingungslos in das bürgerliche Gesellschaftssystem ein. Ihr positivistisches Apriori, dessen Woher und Wohin angeblich wissenschaftlich nicht untersucht werden kann, ist das existierende Gesellschaftssystem. Seiner Integrierung, Stabilisierung und Perfektionierung wird alles untergeordnet. Soziale Antagonismen sollen so auf ein Miteinander eingespielt und die Triebkraft des Fortschritts in eine Konservierungshilfe für das Bestehende umfunktioniert werden.

Das ist die Folge davon, dass Aussagen nicht mehr auf ihren Wahrheitsgehalt, Rechtsnormen nicht mehr auf ihren Gerechtigkeitswert und beide nicht mehr auf die Entwicklungsgesetze menschlicher Geschichte bezogen werden. Die Rationalität eines Gedankens, einer Handlung oder einer Rechtsnorm wird von ihrer Systemerhaltungsfunktion abgeleitet, nie aber die Rationalität des Systems selbst als Problem und in Frage gestellt.

4) Die bürgerliche Gesellschaft ist ein System gesellschaftlicher Verhältnisse, Produkt des wechselseitigen Handelns der Menschen auf der Grundlage eines bestimmten Entwicklungsstandes der Produktivkräfte, wobei die Produktionsverhältnisse die materiellen Verhältnisse dieser Gesellschaft darstellen, auf deren Basis ideologische und institutionelle Teilsysteme mit Rückwirkungsfunktion entstehen.

Wie es verkehrt ist, unmittelbar vom Entwicklungsstand der Produktivkräfte die Charakterisierung des qualitativen Gesellschaftszustandes abzuleiten (so etwa mit der desorientierenden Bezeichnung «Recht des kybernetischen Zeitalters»), so verkehrt ist auch die Weigerung, das *Sein* des Gesellschaftssystems nach qualitativen Kriterien zu untersuchen, und immer nur die Frage nach seinem *Funktionieren* zu stellen. Damit wird das Problem gesetzmässiger Ursache-Wirkung-Beziehungen innerhalb der Gesellschaft unterlaufen, es werden *Strukturgesetze*, aber keine *Entwicklungsgesetze* der Gesellschaft erforscht.

Die sich selbst auferlegte Erkenntnisschranke, immernur nach dem Funktionieren, nie aber nach dem Wesen und den Ursachen des mehr oder weniger Funktionierenden zu fragen, kann nur einem Gesellschaftssystem dienen, das nicht an der Aufdeckung seiner wesentlichen Charakteristika interessiert ist. Die *Erkenntnisschranken* solcher Theoretiker erweisen sich als die *Klassenschranken* der Bourgeoisie.

5) Wenn man die Gesetzmässigkeiten des Zusammenhanges erforschen will, in dem sich die in Wechselwirkung befindlichen Elemente eines Sozialsystems befinden, dann gewinnt die Fragestellung nach dem Verhältnis der materiellen gesellschaftlichen Verhältnisse zu den ideologi-

schon deshalb ganz besonders, weil das Recht ideeller Natur ist, seine schon deshalb ganz besonders, weil das Recht ideeller Natur ist, seine Determinierung also zwangsläufig auf den Bereich der Produktionsverhältnisse verweist: Recht ist letztlich eine Funktion des Eigentums an den Produktionsmitteln, also ein Instrument der Privateigentümer.

Da ökonomische Macht die Grundlage politischer und ideologischer Macht ist, regelt das bürgerliche Recht somit ein Verhalten, das ökonomisch vorgeprägt, politisch erzwungen und ideologisch manipuliert ist.

6) Die Erkenntnis, dass bestimmte Erscheinungen wechselseitig voneinander abhängen, kurz: daß sie ein System sind, führt notwendig zur Frage nach der *Qualität* dieses Systems. Die Strukturiertheit eines sozialen Systems hängt nämlich primär mit seiner Qualität zusammen. Eine ausschließliche Analyse des bürgerlichen Rechts nach dem Kriterium formaler (d. h. qualitätsunabhängiger) Funktionalität verhindert eine den tatsächlichen gesellschaftlichen Verhältnissen gerecht werdende Einschätzung. Wenn man etwa die bekannte Auffassung, nach der ein Streik nur dann rechtmäßig sei, falls er «sozialadäquat» ist, danach untersucht, ob sie geeignet ist, Verhaltenserwartungen (und damit das Sozialsystem selbst) zu stabilisieren, dann muß das wohl uneingeschränkt bejaht werden. Daß diese Lehre aber arbeitler —(und das ist mehrheits—) feindlich ist, kann mit dem von einer Systemstrukturellen Rechtstheorie zur Verfügung gestellten Methodeninstrumentarium nicht einmal festgestellt, viel weniger kritisiert werden.

7) Das antimaterialistische Axiom, nach dem sich Handlungssysteme nicht durch Seinsgesetze strukturieren, führt zu der ebenfalls verkehrten Annahme, daß im sozialen Bereich eine immanente Entwicklung von Systemen aus sich selbst heraus nicht stattfindet. Auf der Grundlage solcher Axiome und Hypothesen ist es allerdings unmöglich, die teils progressive, teils reaktionäre Rolle des Rechts in der Menschheitsgeschichte aufzudecken und die teils gegen das Recht gerichteten, teils seinen Anforderungen gerecht werdenden Handlungen der verschiedenen Gesellschaftsklassen historisch-real zu bewerten.

8) Die politischen Auseinandersetzungen innerhalb der bürgerlichen Länder und zwischen den Ländern mit gegensätzlicher Gesellschaftsordnung haben weithin die Form eines Kampfes um den *Rechtssinhalt* angenommen. Daher ist die historisch-reale, kritische Bewertung sowohl der *Rechtsnormen* als auch der *Rechtsforderungen*, in denen sich letztlich materielle Interessen verschiedener Gesellschaftsklassen artikulieren, ein unverzichtbares Element einer wissenschaftlichen, d. h. die Wirklichkeit mit Wahrheitsanspruch widerspiegelnden Rechtsphilosophie.

Wenn jedoch als Universalcharakteristik des Rechts der 'modernen' Gesellschaft die *Positivität* dieses Rechts (d. h. allein auf die staatliche Dezision gegründet, aber willkürlichen Inhalts zu sein) angeführt wird, dann gelangt man zur pragmatischen Verherrlichung des factum brutum: die Legalität selbst erscheint als legitim! Das ist eine unter dem Deckmantel scheinneutraler Gedankengänge vorgetragene Law-and-Order-Philosophie.

9) Tatsächlich führt die für den heutigen Kapitalismus charakteristische Konzentration der ökonomischen *und* politischen Macht mit ihrem Drang nach maßloser Ausweitung der ökonomischen und politischen Herrschaftssphären zu einer Verwandlung von Rechtsnormen in Leerformeln und zu einem tendenziellen Abbau demokratischer Rechte und Freiheiten.

Daher erfordern die Gegenwarts- und Zukunftsinteressen aller am gesellschaftlichen Progress interessierten Rechtswissenschaftler eine kritisch bewertende Inhaltsanalyse der Funktionen sowohl des geltenden Rechts wie auch der erhobenen gegensätzlichen Forderungen nach einer Veränderung dieses Rechts bis hin zu seiner Aufhebung.

10) Denn der angeblich technische Staat hat das traditionelle Verhältnis der Herrschaft nicht in eine neutrale Apparatur verwandelt, die einfach sachgesetzlich mittels des Rechts bedient sein wolle, sondern die Eigentümer an den Produktionsmitteln haben im heutigen Kapitalismus den Staat in eine Apparatur verwandelt, mit deren Hilfe sie (unter anderem) über das Recht optimale Verwertungsbedingungen des Kapitals schaffen.

HERMANN KLENNER

(Berlin-DDR)